

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

7. Stunde

Volltrunkenheit (§ 323 a StGB)

Deliktsnatur und Rechtsgut:

- 1.M. (Rspr.+Teile Lit.): abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutz der Allgemeinheit vor den von Berauschten erfahrungsgemäß ausgehenden, niemals mit Gewissheit vorausberechenbaren Gefahren
- 2.M. (Teile Lit.): konkretes Gefährdungsdelikt „eigener Art“ bzw. „besonderer Art“, das zumindest auch das durch die Rauschtat verletzte Rechtsgut zu schützen sucht

§ 323 a StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand:

- a) Taterfolg: Rausch
- b) Tathandlung: Sich-versetzen in den Rausch
- c) Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg

2. Subjektiver Tatbestand:

- a) Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes (bei einem Fehlen: § 323 a I Var. 2 StGB: fahrlässiges Sich-berauschen)
- b) Subjektive Beziehung des Täters zur Rauschtat?

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit:

- a) Begehung einer „rechtswidrigen Tat“
- b) im Zustand rauschbedingter (zumindest nicht auszuschließender) Schuldunfähigkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Taterfolg: Rausch

Unter einem Rauschzustand versteht man einen körperlichen Intoxikationszustand der Bewusstseinsstörung, bei dem in einem solchen Maße die intellektuellen Fähigkeiten (Denk-, Wahrnehmungs- oder Sprechvermögen) gehemmt und die voluntativ-emotionalen Willens- und Gefühlskräfte, Triebe etc. enthemmt sind (*Geppert*, Jura 2009, 40 [42]; *LK/Spendel*, § 323 a Rn. 89), „dass nach allgemeiner Erfahrung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fähigkeit zu rechnen ist, das eigene Verhalten an rechtlichen Verhaltensnormen zu orientieren“ (*Fischer*, § 323 a Rn. 4). Das Gesetz unterscheidet hierbei bewusst zwischen dem Rausch und der infolge des Rausches zum Zeitpunkt der Begehung der Rauschtat bestehenden Schuldunfähigkeit, so dass „ein tatbestandsmäßiger Rausch keine Schuldunfähigkeit voraussetzt, sondern schon dann vorliegen kann, wenn der Berauschte noch schuldfähig ist“ (BGHSt. 32, 48 [53 f.]) – eine nur leichte Alkoholisierung nach dem Genuss von drei bis vier Flaschen Bier genügt jedoch nicht (BGH, NStZ-RR 2011, 80).

Tathandlung: Sich-berauschen

Der Täter muss sich selbst „durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel“ (insbesondere Betäubungsmittel iSd BtMG, Schlafmittel, oder Arzneimittel, auch mit Alkohol kombiniert [BayObLGSt. 1958, 108 ff.], nicht jedoch nur Nikotin) in den Rauschzustand versetzen, wobei nicht nur die Form des Sich-berauschens (sei es durch Essen, Trinken, Rauchen oder Spritzen von Rauschmitteln) irrelevant ist, sondern auch, ob der Täter das berauschende Mittel selbst einnimmt oder sich von einem anderen beibringen lässt (Heintschel-Heinegg/*Dallmeyer*, § 323 a Rn. 3; LK/*Spendel*, § 323 a Rn. 80), sowie ob dies zur Herbeiführung lustbetonter Empfindungen geschieht oder nicht.

Kausalität

Der Rauschzustand muss kausal auf dem Sichberauschen und damit auf dem berauschenden Mittel beruhen, wobei Mitursächlichkeit genügt (BGHSt. 22, 8 [10 f.]; BGHSt. 26, 363 [364]), wenngleich der Rauschzustand „seinem ganzen Erscheinungsbild“ nach „als durch den Genuss von Rauschmitteln hervorgerufen anzusehen“ sein muss (BGHSt. 26, 363 [364]; BGHSt. 32, 48 [53]; BGH, NStZ-RR 2011, 80).

Der subjektive Tatbestand

- Vorsatz / Fahrlässigkeit bezüglich des Sich-Berauschens
- Subjektive Beziehung zur Rauschtat?

Subjektive Beziehung zur Rauschtat

Fall (nach OLG Hamm, NStZ 2009, 40): Der chronisch Alkoholranke A, der unter Einwirkung von Alkohol bereits BtM-Delikte, Diebstähle und Straßenverkehrsdelikte begangen hatte, trank zwei Flaschen Korn, wobei er billigend in Kauf nahm, hierdurch in einen Rausch mit völligem Kontrollverlust zu geraten, und traf sich trotzdem mit Kumpels am Hauptbahnhof vor einem Schnellrestaurant. Unter ihnen kam es zu einem lautstarken Streit, so dass zwei Polizeibeamte (B und K) den Mitgliedern der Gruppe jeweils einen Platzverweis erteilte. A reagierte nur mit „Wir gehen jetzt erst einmal etwas essen“ und betrat das Restaurant. K verfolgte ihn und sprach einen erneuten Platzverweis aus, worauf A zu schreien anfing und mit den Armen um sich schlug. Daraufhin nahm K ihn fest. A riss sich los und ging mit seinen Fäusten in Angriffshaltung, wurde von K jedoch zu Boden gebracht. Eine Blutprobe ergab eine BAK zur Tatzeit von maximal 3,54 ‰. Strafbarkeit des A?

Lösung

I. §§ 223 I, 22 StGB

Lösung

- I. §§ 223 I, 22 StGB (-) kein Vorsatz, Polizisten auch zu treffen
- II. § 113 I Var. 1 StGB

Lösung

- I. §§ 223 I, 22 StGB (-) kein Vorsatz, Polizisten auch zu treffen
- II. § 113 I Var. 1 StGB (-), § 20 StGB
- III. § 113 I Var. 1 StGB iVm Grundsätzen der alic

Lösung

- I. §§ 223 I, 22 StGB (-) kein Vorsatz, Polizisten auch zu treffen
- II. § 113 I Var. 1 StGB (-), § 20 StGB
- III. § 113 I Var. 1 StGB iVm Grundsätzen der alic (-), kein Vorsatz zum Zeitpunkt des Sich-Betrinkens bzgl. der im Rausch begangenen Tat
- IV. § 323 a I (iVm § 113 I) StGB
 1. Objektiver Tatbestand (+)
 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz auf Versetzen in einen Rausch (+)
 - b) Subjektive Beziehung auf die Rauschtat?

Subjektive Beziehung zur Tat

- 1.M.: abstraktes Gefährdungsdelikt → keinerlei subjektive Beziehung zur Rauschtat
 - 2.M.: konkretes Gefährdungsdelikt → subjektive Beziehung notwendig: strittig:
 - Vorsatz darauf, im Rausch Straftaten irgendwelcher Art zu begehen
 - Vorsatz auf die im Rausch konkret begangene Tat
 - Vorsatz auf rechtethisch und psychologisch vergleichbare Straftaten, wie sie im Rausch begangen wurden
- straflos!

Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Fall (nach BGHSt. 28, 235 ff.): A ließ sich in einer Gaststätte Speisen und alkoholische Getränke bringen, die er nach seiner Barschaft (90 €) bezahlen wollte und konnte. Als er infolge eines Vollrausches unzurechnungsfähig wurde, bestellte er in überschwänglicher Stimmung weitere Speisen und Getränke und schmiss auch einige Lokalrunden, wobei er alkoholbedingt verkannte, dass er zur Bezahlung (196 €) nicht in der Lage war. Strafbarkeit des A?

Objektive Bedingung der Strafbarkeit

a) Rechtswidrige Tat

- Tat iSd § 11 I Nr. 5 StGB, keine bloße OWi
- auch eine nur versuchte Tat
- auch nur eine Fahrlässigkeitstat
- objektiver Tatbestand muss erfüllt sein
- subjektiver Tatbestand muss erfüllt sein:
Tatbestandsirrtum und Erlaubnistatbestandsirrtum schließen § 323 a StGB aus
- Tat muss rechtswidrig sein
- Schuld muss (mit Ausnahme einer Schuldunfähigkeit wegen Alkohols) vorliegen, z.B. § 323 a StGB (-) bei Entschuldigungsgrund
- kein Rücktritt von der Rauschtat (§ 24 StGB analog)
- keine Verjährung der Rauschtat

Rauschbedingte Schuldunfähigkeit

- Gerade rauschbedingt muss der Täter **schuldunfähig** sein (§ 20 StGB: Richtwert: ab 3,0 ‰, bei schweren Gewaltdelikten 3,3 ‰) und grundsätzlich ausschließlich wegen rauschbedingter Schuldunfähigkeit nicht wegen der Rauschtat bestraft werden können.
- Gleiches gilt nach dem Gesetzeswortlaut, wenn eine derartige rauschbedingte **Schuldunfähigkeit** „**nicht auszuschließen ist**“, wobei die dogmatische Reichweite dieser Erweiterung noch immer strittig ist:

Fall (= Abschlussklausur SS 2007):

Nach den tatrichterlichen Feststellungen war der nicht vorbestrafte und wegen Alkohol im Straßenverkehr bislang auch nicht aufgefallene Angeklagte am 18. Oktober morgens gegen 9 Uhr in seinem Pkw über das Lenkrad gebeugt und bei laufendem Motor fest schlafend angetroffen worden. Weil Reste alkoholischer Getränke oder entsprechende Behältnisse weder im Fahrzeug selbst noch in der näheren Umgebung des Abstellortes – einer kleinen Nebenstraße zur nahegelegenen Landstraße – aufzufinden waren, war das Tatgericht ohne jeden Restzweifel überzeugt, dass der Angeklagte selbst zu dem Abstellplatz gefahren ist und sich nicht etwa nach Alkoholaufnahme nur zum Schlafen in sein Fahrzeug gelegt hat. Das Tatgericht konnte aber trotz aller Bemühungen nicht ausschließen, dass die Trunkenheitsfahrt in der Tatnacht bereits um ca. 24 Uhr stattgefunden und der Angeklagte, der während des gesamten Verfahrens von seiner Schweigebefugnis Gebrauch gemacht hat, seinen Rausch dann lediglich im Auto bis zum Morgengrauen ausgeschlafen hat. Die am Morgen des 18. Oktober um 10 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,45 ‰. Nähere Feststellungen zum Tatgeschehen und zu psycho-diagnostischen Kriterien waren auch nicht mit Hilfe eines Sachverständigen zu gewinnen. Das Tatgericht ging aber davon aus, dass das Trinkende jeweils etwa eine Stunde vor der Tatzeit lag. Kann der Angeklagte bei dieser Beweislage wegen einer Straftat verurteilt werden, wenn nicht geklärt werden kann, ob die Tatzeit morgens kurz vor 9 Uhr oder aber nachts um 24 Uhr war?

Weitere deliktische Besonderheiten

- **Täterschaft und Teilnahme am Sich-Berauschen**

Mittelbare Täterschaft und Täterschaft am Sich-berauschen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da es sich bei § 323 a I StGB um ein eigenhändiges Delikt handelt (*Fischer*, § 323 a Rn. 20; *MüKo-StGB/Geisler*, § 323 a Rn. 69; *aA LK/Spendel*, § 323 a Rn. 264 ff.). Anstiftung und Beihilfe sind an sich nach allgemeinen Regeln möglich, verlange jedoch, dass der Vorsatz des Teilnehmers auch die subjektive Beziehung zur Rauschtat umfasst (Vorhersehbarkeit, dass der Täter die konkrete Rauschtat begeht / Vorhersehbarkeit, dass der Täter eine rechtsethisch und psychologisch [zur Rauschtat] vergleichbare Straftat begeht / Vorhersehbarkeit, dass der Täter im Rausch irgendeine Straftat begeht) und sind daher nur begrenzt möglich. Eine unübersehbare Haftung für Gastwirte in Zeiten des Koma-Trinkens von Jugendlichen ist (zumal der Ausschank von Alkohol an Betrunkene verboten ist: § 20 Nr. 2 GastG) hiermit daher nicht verbunden.

Weitere deliktische Besonderheiten

- **Täterschaft und Teilnahme an der Rauschtat**

Täterschaft und Teilnahme (die Haupttat braucht nicht schuldhaft zu sein!) an der Rauschtat sind dagegen möglich: So ist beispielsweise mittelbarer Täter, wer den Volltrunkene bewusst unter Alkohol setzt und dann als „Werkzeug“ zur Begehung einer Straftat missbraucht.

Weitere deliktische Besonderheiten

- **Konkurrenzen**

Begeht der Täter im gleichen Rausch mehrere Rauschtaten, so liegt nur eine einzige Tat des § 323 a StGB vor (BGHSt. 13, 223 [225]). Tateinheit ist auch möglich zwischen einer Tat, nach der der Täter nach den Grundsätzen der *actio libera in causa* bestraft werden kann, und einem Vollrausch mit einer Rauschtat, die der Täter daneben begeht (BGHSt. 17, 333). Hat der Täter im Vollrausch ein Eigentumsdelikt begangen und eignet er sich die fremde Sache nüchtern erneut zu, so tritt § 323 c StGB als mitbestrafte Vortat hinter § 246 StGB zurück.

Nötigung im Straßenverkehr

Nötigung, § 240 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

2. Tathandlung: Nötigen

3. Tatmittel

a) Gewalt

b) Drohung mit einem empfindlichen Übel

4. Taterfolg: Handeln / Dulden / Unterlassen
(nötigungsspezifischer Zusammenhang)

II. Subjektiver Tatbestand: bedingter Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeitsklausel (§ 240 II StGB)

IV. Schuld

Tatobjekt

- Natürliche (Individual-)Person
- Personenmehrheit, wenn „die Personenmehrheit so deutlich aus der Allgemeinheit hervortritt, dass der Kreis der beteiligten Einzelpersonen scharf umgrenzt“ ist (BGHSt. 2, 38 – zu § 185 StGB)
- Schlafende/Bewusstlose: potentielle Fortbewegungsfreiheit (wie bei § 239 StGB)

Tathandlung

- Nötigen = das Opfer wird unter Beugung der Willensbildungs- oder Willensbetätigungsfreiheit zu einer von der Duldung der Gewalt- oder Drohungshandlung des Täters verschiedenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen.
- Nötigungsmittel:
 - Gewalt
 - Drohung mit einem empfindlichen Übel

Gewalt

- Vis absoluta:
- Vis compulsiva:

Gewalt

- Vis absoluta: dem Opfer die Willensbildung (z.B. durch Betäuben) oder Willensbetätigung (z.B. durch Fesseln) gänzlich unmöglich gemacht
- Vis compulsiva:

Gewalt

- Vis absoluta: dem Opfer die Willensbildung (z.B. durch Betäuben) oder Willensbetätigung (z.B. durch Fesseln) gänzlich unmöglich gemacht
- Vis compulsiva: das Opfer wird zu einem bestimmten Verhalten gezwungen, ohne dass der Opferwille gänzlich ausgeschaltet wird

Gewaltbegriff

Name	Täterseite	Opferseite	Zweck
enger (RG)	Körperliche Kraftentfaltung	Unmittelbarer körperlich empfundener Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
erweiterter (BGH)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung / physische Einwirkung sonstiger Art	körperlich wirkender Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
weiter (Teile Lit.)	-----	physische Zwangslage	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes

Fall (nach BGHSt. 41, 182):

Nachdem die Polizei drei Omnibusse auf einem Rastplatz angehalten hatte und nicht weiterfahren ließ, verteilten sich die Insassen der Busse – darunter auch der A – auf die Fahrbahnen der A 8 (München-Stuttgart), stellten sich den herannahenden Fahrzeugen in den Weg und sperrten so den Verkehr. Grund war der Unmut über das verwaltungsgerichtliche Verbot einer Kurdendemonstration in Augsburg. Strafbarkeit des A?

Lösung:

- Nach dem erweiterten Gewaltbegriff: Menschen auf der Fahrbahn stellen zwar ein Hindernis für die herannahenden Autofahrer dar. Aufgrund der Motorkraft der Fahrzeuge wäre es jedoch ein Leichtes gewesen, die Demonstranten zu überfahren und so weiterzufahren, so dass für die ersten herannahenden Fahrzeugführer kaum ein physisches Hindernis bejaht werden kann.
- Das Element des physischen Zwanges wurde in der Rechtsprechung jedoch (wie zuvor bereits jenes der körperlichen Kraftentfaltung) immer weiter aufgeweicht, bis hin zu BGHSt. 23, 46:

BGHSt. 23, 46 (54) – Laepple:

„Die Studenten, die sich auf den Gleiskörper der Straßenbahn setzten oder stellten, um damit den Straßenbahnverkehr zu blockieren, nötigten die Führer der Straßenbahn mit Gewalt, ihre Fahrzeuge anzuhalten. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass die Studenten die Straßenbahn nicht durch unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte aufhielten, sondern nur mit geringem körperlichen Kraftaufwand einen p s y c h i s c h determinierten Prozess in Lauf setzten. Entscheidend ist hierbei, welches G e w i c h t der von ihnen ausgeübten psychischen Einwirkung zukam. [...] Stellt sich ein M e n s c h der Bahn auf den Schienen entgegen, so liegt darin die Ausübung eines Zwanges, der für den Fahrer sogar unwiderstehlich ist, denn er m u s s halten, weil er sonst einen Totschlag beginge.“

Gewaltbegriff

Name	Täterseite	Opferseite	Zweck
enger (RG)	Körperliche Kraftentfaltung	Unmittelbarer körperlich empfundener Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
erweiterter (BGH)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung / physische Einwirkung sonstiger Art	körperlich wirkender Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
weiter (Teile Lit.)	-----	physische Zwangslage	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
vergeistigter (BGHSt. 23, 46)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung	psychischer Zwang, sofern er als körperlich empfunden wird	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes

Gewaltbegriff

Name	Täterseite	Opferseite	Zweck
enger (RG)	Körperliche Kraftentfaltung	Unmittelbarer körperlich empfundener Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
erweiterter (BGH)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung / physische Einwirkung sonstiger Art	körperlich wirkender Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
weiter (Teile Lit.)	-----	physische Zwangslage	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
vergeistigter (BGHSt. 23, 46)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung	psychischer Zwang, sofern er als körperlich empfunden wird	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
	BVerfGE 92, 1 ff.		